

Compliance-Leitlinie

Konkrete Empfehlungen für ein kartellrechtskonformes Verhalten auf dem HÜTTENTAG

gültig ab dem 1. August 2019

A. Kartellrechtlich unzulässiges Verhalten

Um die Gefahr eines Kartellrechtsverstoßes von vornherein zu vermeiden, sind insbesondere bei der Zusammenarbeit von miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen bestimmte Verhaltensweisen im Rahmen von Veranstaltungen der DVS Media GmbH (im folgenden DVS Media genannt) nicht gestattet:

1. „Absprachen“

Grundsätzlich gilt, dass sämtliche Absprachen zwischen Wettbewerbern, die eine Beschränkung des freien Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, gegen das Kartellrecht verstoßen. Der Begriff der Absprache wird dabei von den Kartellbehörden sehr weit ausgelegt. Nicht notwendig ist, dass zwischen den Parteien ein rechtlich bindender Vertrag geschlossen wird. Ausreichend ist bereits eine informelle Abstimmung („Gentlemen's Agreement“). Unter „Absprachen“ sind damit sowohl formelle Vereinbarungen und Beschlüsse als auch abgestimmte Verhaltensweisen, die unausgesprochen oder am Rande von Veranstaltungen zustande kommen, zu verstehen.

- a. Unzulässig sind Absprachen zwischen Wettbewerbern insbesondere über
 - i. Preise und Konditionen (z.B. Rabatte, Eintrittsgelder, Werbekostenzuschüsse, Skonti, Boni);
 - ii. Zeitpunkt und Umfang von Preiserhöhungen;
 - iii. die Zusammenarbeit bzw. Nichtzusammenarbeit mit Dritten;
 - iv. die Belieferung bzw. Nichtbelieferung bestimmter Kunden;
- b. Ausnahmen bestehen nur in bestimmten engen Grenzen (sog. Bagatellfälle bzw. freigestellte Wettbewerbsbeschränkungen). In besonderen Einzelfällen können ausnahmsweise Absprachen zwischen Wettbewerbern zulässig sein. Dies gilt zum Beispiel für:
 - i. den gemeinsamen Einkauf von Waren oder Dienstleistungen;
 - ii. Spezialisierungen (z.B. die wechselseitige Vereinbarung, die Herstellung bestimmter Produkte einzustellen und jeweils vom anderen Vertragspartner zu beziehen);
 - iii. die gemeinsame Herstellung eines Produkts oder einer Dienstleistung;
 - iv. die gemeinsame Forschung und Entwicklung und den anschließenden Vertrieb eines bestimmten Produkts.

In allen diesen Fällen muss jedoch zuvor die kartellrechtliche Unbedenklichkeit geprüft werden, da die Zulässigkeit dieser Vereinbarungen von einer Vielzahl von weiteren Faktoren (u.a. Marktanteil der Beteiligten) abhängt.

2. „Meinungs- und Informationsaustausch“

Veranstaltungen von DVS Media leben von einem regen Meinungs- und Informationsaustausch der Teilnehmer. Dabei muss jedoch beachtet werden, dass der Austausch von üblicherweise vertraulichen Informationen unter Wettbewerbern als Verstoß gegen das Kartellrecht gewertet werden kann. Nach Ansicht der Kartellbehörden besteht für Unternehmen normalerweise keine Veranlassung, ihren Wettbewerbern sensible Daten mitzuteilen. Tun sie dies trotzdem, so schaffen sie nach Ansicht der Kartellbehörden eine Markttransparenz, die aus kartellrechtlicher Sicht nicht gewollt ist (Aufhebung des Geheimwettbewerbs), da sie die Grundlage für ein abgestimmtes Verhalten der konkurrierenden Unternehmen im Markt bieten kann.

- a. Unzulässig ist der Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern über
 - i. eigene Verkaufspreise und Konditionenbestandteile (Rabatte, Skonti etc.), die gegenüber dem Handel berechnet bzw. gewährt werden;
 - ii. eigene Einkaufspreise und Konditionenbestandteile (Rabatte, Skonti etc.), die an Lieferanten bezahlt werden;
 - iii. Zeitpunkte und Umfang von geplanten Preiserhöhungen;
 - iv. sonstige vertragliche Regelungen in den eigenen Vereinbarungen mit Kunden (Handel) bzw. Lieferanten, die wettbewerbslich relevant sein können (z.B. Lieferfristen, Erfüllung von Rücknahmeverpflichtungen);
 - v. die eigene Reaktion auf rechtmäßige Forderungen von Kunden bzw. Lieferanten;
 - vi. Art und Identität eigener Kunden und Lieferanten; eigene Absatz- oder Umsatzzahlen (Ausnahmen siehe oben);
 - vii. eigenes zukünftiges Marktverhalten, neue Produkte, Zeitpunkte von Produkteinführungen;
 - viii. konkret bezifferte, rechtmäßige Forderungen von Kunden.
- b. Zulässig ist der Austausch von Unternehmensdaten
 - i. zwischen Veranstaltungsteilnehmern über rechtliche und politische Rahmenbedingungen (z.B. Gesetzesvorhaben, Verwaltungspraxis von Behörden, Gerichtsurteile, Steuerfragen) und ihre Beurteilung;
 - ii. über allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen, auch auf der Kunden- bzw. Lieferantenseite, soweit öffentlich bekannt (z.B. Konzentrationsentwicklungen im Handel);
 - iii. Bildung von Einkaufskooperationen im Handel, Markteintritte und -austritte);
 - iv. über öffentlich allgemein bekannte Sachverhalte aus der Wirtschaft;
 - v. über individuelle Unternehmensinformationen wie rein historische Absatzzahlen.

In allen Zweifelsfällen müssen als kartellrechtlich sensibel erachtete Informationen, die wichtig erscheinen, zunächst auf ihre Unbedenklichkeit geprüft werden.

3. „Boykottaufruf“

Nach deutschem Kartellrecht ist es Unternehmen und Verbänden grundsätzlich verboten, andere Unternehmen dazu aufzufordern, bestimmte dritte Unternehmen nicht mehr zu beliefern bzw. von diesen dritten Unternehmen nicht mehr zu beziehen,

§ 21 GWB. Ein unzulässiger Boykottaufruf kann in jeder Form erfolgen (z.B. auch durch entsprechende Aussagen auf Veranstaltungen).

B. Verhaltensempfehlungen

Aus dem Vorgesagten ergeben sich für folgende Verhaltensempfehlungen:

1. Im Vorfeld von Veranstaltungen

Lesen Sie das Veranstaltungsprogramm genau durch. Gibt es Programmpunkte, bei denen eventuell besonders auf die Einhaltung kartellrechtlicher Regeln geachtet werden muss? Weisen Sie bei Bedenken gegen einzelne Programmpunkte DVS Media als Veranstalter darauf hin.

2. Bei Veranstaltungen mit Beteiligung von Marktbegleitern

Teilen Sie keine vertraulichen Informationen Ihres Unternehmens mit. Hierzu zählen insbesondere Angaben über Preise, Preisbestandteile, Umsatz- und Absatzzahlen, Zeitpunkte von Preiserhöhungen bzw. Produkteinführungen, neue Produkte, Geschäftsstrategien, Reaktionen Ihres Unternehmens auf rechtmäßige Forderungen von Kunden bzw. Lieferanten. Beachten Sie bei Ihren eigenen schriftlichen Aufzeichnungen über die Veranstaltung, dass diese keine missverständlichen Formulierungen enthalten.

Sofern aus Ihrer Sicht kartellrechtlich möglicherweise relevante Gesichtspunkte in der Veranstaltung erörtert werden, teilen Sie sofort Ihre Bedenken mit. Bitten Sie darum, im Zweifelsfall die Diskussion auf eine später zu verschieben oder kurz zu unterbrechen, um zwischenzeitlich Rechtsrat einzuholen. Werden Ihre Bedenken nicht ausgeräumt, sollten Sie die Veranstaltung verlassen und unmittelbar DVS Media als Veranstalter informieren. Bestehen Sie darauf, dass Ihr Verlassen der Veranstaltung schriftlich festgehalten wird.

3. Nach Veranstaltungen

Achten Sie darauf, dass Veranstaltungsdokumentationen die Programmpunkte korrekt wiedergeben. Soweit Ihnen einzelne Formulierungen kartellrechtlich bedenklich erscheinen, informieren Sie bitte DVS Media als Veranstalter.

4. Am Rande von Veranstaltungen

Achten Sie darauf, dass die kartellrechtlichen Grundsätze selbstverständlich auch für alle Gespräche am Rande der Veranstaltungen von DVS Media gelten.